



## **Merkblatt für Steuerabzüge**

Spenden, die von Privaten oder Firmen an die beiden vorgenannten Stiftungen bezahlt werden, sind bei den direkten Steuern vom Einkommen natürlicher Personen abziehbar.

### Kanton Aargau

Abzugsfähig, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.00 übersteigen und insgesamt 20% der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen (Art. 40 lit. K StG AG).

### Kanton Basel-Land

Alle Beträge sind abzugsfähig, keine Mindest- und Maximalsummenbegrenzung (Art. 29 Abs. 1 lit. L StG BL).

### Kanton Basel-Stadt & Kanton Bern

Abzugsfähig, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.00 übersteigen und insgesamt 10% der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33 lit. B StG BS bzw. Art. 38 Abs. 1 lit. I StG BE).

### Kanton Jura

Abzugsfähig, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.00 übersteigen und insgesamt 10% der um die abziehbaren Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen. Weitergehende Abzüge möglich (Art. 32 lit. D StG JU).

### Kanton Solothurn

Abzugsfähig, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.00 übersteigen und insgesamt bei Verheirateten und Alleinerziehenden Fr. 12'000.00 nicht übersteigen, bei übrigen Personen Fr. 6'000.00 (Art. 41 Abs. 1 lit. L StG SO).